

gottesdien-
stliche Ver-
einigungen

Staatliche
Verwaltungen

Unter-
richts-
behörden

Schulen
für
Buben

Schulen
für
Mädchen

Schulen
für
Hand-
werker

Schulen
für
Land-
wirthe

Schulen
für
Bauern-
kinder

Schulen
für
Bauern-
kinder

Schulen
für
Bauern-
kinder

Schulen
für
Bauern-
kinder

Schulen
für
Bauern-
kinder

Schulen
für
Bauern-
kinder

Schulen
für
Bauern-
kinder

Schulen
für
Bauern-
kinder

Schulen
für
Bauern-
kinder

Schulen
für
Bauern-
kinder

Schulen
für
Bauern-
kinder

Schulen
für
Bauern-
kinder

Schulen
für
Bauern-
kinder

Schulen
für
Bauern-
kinder

Schulen
für
Bauern-
kinder

Schulen
für
Bauern-
kinder

Kreis-Blatt für den Ober-Taunus-Kreis.

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis-Ausschusses des Ober-Taunus-Kreises.

Nr. 104. Bad Homburg v. d. H., Montag, den 1. Oktober 1917.

Erhebung der Getreideernte und Nachprüfung der Ernteflächen vom 20. Septbr. bis 5. Oktbr. 1917 in Preußen. Anleitung für den Gemeinde- (Guts-) Vorstand zur Ausfüllung der Ortsliste.

1. Auf Grund der Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 30. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 753 ff.) soll die Ernte der umstehend aufgeführten Getreidearten für jeden landwirtschaftlichen Betrieb unter Zuziehung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter ermittelt werden und zugleich eine Nachprüfung der Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 stattfinden. Es ist von besonderer Bedeutung, daß dieser Nachprüfung von jedem Landwirte und von allen beteiligten Behörden die größte Sorgfalt gewidmet wird, damit eine einwandfreie Feststellung des Ernteergebnisses gesichert ist.
2. Die Ermittlung hat so zu geschehen, daß zwar zunächst die bei der Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni d. Js. ausgefüllten Ortslisten als Unterlage dienen sollen, daß aber die damaligen Angaben in jedem einzelnen Falle, und zwar im Vergleiche zu der im Vorjahre (1916) aufgestellten Ortslisten für jeden Betrieb und jede Getreideart nachzuprüfen sind. Die so nachgeprüfte und nötigenfalls berichtigte Erntefläche ist in die oben bezeichnete Spalte a in preussischen Morgen zu je 1/4 Hektar einzutragen.
3. Darauf ist in die Spalte b für jeden Betrieb und für jede Getreideart der im Durchschnitt von je einem preussischen Morgen geerntete Ertrag in Zentnern zu 50 Kilogr., in Spalte c der Gesamternteertrag einzutragen. Den Ermittlungen der Ernteerträge sind nach Möglichkeit die Ergebnisse von hinlänglich umfangreichen Probedruschen (vergl. zu 8) zugrunde zu legen.
4. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob, die im Bedarfsfall für diesen Zweck Sachverständige oder Vertrauensleute hinzuziehen können. Die Ortsliste ist, wie bereits die Liste der diesjährigen Ernteflächenerhebung, in zwei Stücken auszufüllen und abzuschließen.
5. Die Betriebsinhaber oder ihre Stellvertreter haben auf Verlangen Auskunft über Anbau und Ernteverhältnisse sowie über die Ernteergebnisse zu geben und darüber vorhandene Aufzeichnungen vorzulegen. Sie haben in der letzten Spalte beider gleichlautenden Stücke der Ortsliste die Kenntnisaufnahme der für ihren Betrieb gemachten Eintragungen und ihre Zuziehung zu der Erhebung durch Unterschrift zu bestätigen.
6. Nachdem die Erhebung bei sämtlichen Betrieben durchgeführt und das Ergebnis in die beiden Stücke der Ortsliste eingetragen ist, sind diese aufzurechnen, abzuschließen und von dem Gemeinde- (Guts-) Vorstand mit der Bescheinigung zu versehen, daß die Erhebung bei allen in Betracht kommenden Betrieben durchgeführt ist.
7. Beide Stücke der ausgefüllten und bescheinigten Ortsliste sind sofort nach Beendigung der Erhebung, spätestens jedoch bis zum 10. Oktober 1917, an den Herrn Landrat (Oberamtmann) abzuliefern.
8. Die Gemeindebehörde sowie die von ihr beauftragten Sachverständigen und Vertrauensleute sind befugt, zum Zwecke der Erhebung die Grundstücke und Ge-

bäude landwirtschaftlicher Betriebsinhaber zu betreten sowie Messungen und Wägungen darin vorzunehmen. Der Gemeindevorstand kann den probeweisen Ausdruck von Getreide anordnen.

9. Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder wesentlich unrichtig und unvollständig machen, oder die den zur Ausführung der Erhebung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder unrichtig und unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Berlin, den 15. September 1917.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten
J. A. (gez.) Krenzlin.
Der Staatskommissar für Volksernährung.
J. B. (gez.) Peters.

Vorstehende Anleitung gilt als Ausführungs-Anweisung zu der im Kreisblatt Nr. 98 von 1917 abgedruckten Verordnung über Erhebung der Getreide-Ernte usw. vom 30. August 1917. Die benötigten Formulare gehen den Gemeindebehörden von hier aus zu; etwaiger Mehrbedarf ist sofort anzufordern.

Die Ortslisten sind doppelt aufzustellen und spätestens bis zum 20. Oktober d. Js. hierher einzureichen.
Bad Homburg v. d. H., den 27. Sept. 1917.
Der königliche Landrat.
J. B. Sehepfandt.

Bekanntmachung des Ueberwachungsausschusses der Seifenindustrie, betreffend Abgabe von Seife und Seifenpulver an Wiederverkäufer.

Auf Grund der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 Reichsgesetzbl. 1916 S. 307/21. Juni 1917 Reichsgesetzbl. 1917 S. 546 hat der Ueberwachungsausschuss der Seifenindustrie folgende Bestimmungen betreffend die Abgabe von fetthaltigen Waschmitteln an Wiederverkäufer erlassen.

§ 1.
Wiederverkäufer, welche fetthaltige Waschmittel unmittelbar an Verbraucher abgeben, haben die bei der Abgabe von Seife und Seifenpulver gesammelten Seifenkartenabschnitte des abgelaufenen und laufenden Monats getrennt nach Seifen- und Seifenpulverabschnitten bis spätestens zum 8. jeden Monats bei den für die Ausgabe von Seifenkarten zuständigen Ortsbehörden übersichtlich aufgeklebt oder in Umschlägen verpackt mit einer Aufstellung einzureichen.

§ 2.
Die Ortsbehörden stellen den Wiederverkäufern auf von diesen vorzulegenden ordnungsmäßig ausgefüllten Bordruden mit Unterschrift und Stempel versehene Empfangsbestätigungen über diejenigen Mengen Seife und

Die Anhaber der gelben Stotbegungscheine Nr. 80-161 erhalten je 1 Pfennig Beschlagnahme von Post- und Haus...

Seifenpulver aus, auf welche die abgetheilten Abschnitte lauten.

§ 3.

Die Abgabe von K.A.-Seife oder K.A.-Seifenpulver an Wiederverkäufer ist nur gegen Abgabe von Empfangsbestätigungen gemäß § 2 gestattet.

Die Empfangsbestätigungen sind den Lieferanten einzureichen; soweit ein Lieferant Großhändler ist, bis spätestens zum 12. jeden Monats, soweit die Bestellung (von einem Klein- oder Großhändler) unmittelbar beim Fabrikanten erfolgt, bis spätestens zum 15. jeden Monats.

§ 4.

Die Abgabe von K.A.-Seife und K.A.-Seifenpulver durch Wiederverkäufer darf nur zu den vom Ueberwachungsausschuss der Seifenindustrie durch die Seifenherstellungs- und Vertriebs-Gesellschaft bekanntgegebenen Preisen und Lieferungsbedingungen erfolgen.

Die Wiederverkäufer haben den durch die Seifenherstellungs- und Vertriebs-Gesellschaft bekanntgegebenen Weisungen des Ueberwachungsausschusses hinsichtlich der Lieferung, der Meldung der Bestände und abgegebenen Mengen nachzukommen.

§ 5.

Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der §§ 1, 3 und 4 wird der Wiederverkäufer von dem Bezug von Seife und Seifenpulver dauernd oder zeitweise ausgeschlossen.*)

§ 6.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft derart, daß zum ersten Male im Monat Oktober Seifenartenabschnitte des Monats September sowie des Monats Oktober zum Umtausch gegen Empfangsbestätigungen bei den zuständigen Ortsbehörden einzureichen sind.

Berlin, den 20. August 1917.

Der Ueberwachungsausschuss der Seifenindustrie.
Gustav Runge.

Wird veröffentlicht; Ausführungsvorschriften gehen den Ortsbehörden mit besonderem Rundschreiben zu.

Bad Homburg v. d. H., 20. Sept. 1917.

Der königliche Landrat.
J. B. Sehepfandt.

*) Die Strafbestimmungen des § 5 treten neben die gesetzlichen Strafen des § 11 der Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 Reichsgesetzblatt 1916 Seite 307/21. Juni 1917 Reichsgesetzblatt 1917 Seite 546: „Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft: wer Waschmittel an Wiederverkäufer entgegen der nach § 4 Abs. 1 getroffenen Regelung abgibt.“

Bad Homburg v. d. H., den 28. September 1917.

Um die Findeckung mit Speisekartoffeln in der Gemeinde möglichst sicherzustellen und zu vereinfachen, erscheint es zweckmäßig, wenn die Gemeindebehörden dafür sorgen, daß die in ihrem Bezirk erzeugten Kartoffeln in erster Linie an die Verbraucher im Orte selbst abgegeben werden.

Es wird sich empfehlen, dementsprechend die Bezugsscheine auszustellen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. B.: v. Brünig.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich bestimmt bis zum 2. Oktober ds. Js. anzuzeigen, wieviel kranke Personen im Monat September Fleischzulagen bezogen haben und wieviel kg. das bezogene Fleischgewicht insgesamt betrug. Fehlanzeige ist erforderlich.

Bad Homburg v. d. H., den 27. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. B.: A. Garnier.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 9. Juni 1916 — K. A. 5757 — ersuche ich die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden, die Nachweisung über die im Monat

September ds. Js. nachgehenden Bestimmungen nach dem obersächsischen Formular bestimmt bis zum 3. Oktober ds. Js. hierbei eingehalten.

Bad Homburg v. d. H., den 27. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: A. Garnier.

Polizeiverordnung
betr. Maßnahmen gegen Fliegergefahr.

Auf Grund des § 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. 9. 1867 (G. S. S. 1529), sowie des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sowie unter Bezugnahme auf die Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos vom 17. April d. Js. betreffend Verdunkelungsmaßnahmen gegen Fliegerangriffe wird mit Zustimmung des Kreisausschusses für den Umfang des Ober-Taunuskreises folgendes angeordnet:

I. Dauernde Maßnahmen.

§ 1.

Raumöffnungen (Fenster, Türen, Oberlichter usw.) von künstlich erhaltenen Innenräumen (Wohnräumen, Treppenhäusern, Werkstätten, Fabriken, Wirtschaften, Kaufläden usw.) und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie nach der Straße oder nach Hofräumen, Gärten usw. belegen sind müssen nach Eintritt der Verdunkelung durch Rollläden, dunkle Vorhänge, dunklen Anstrich oder auf andere Weise lichtdicht abgeblendet werden.

§ 2.

Jede Beleuchtung im Freien ist verboten, soweit sie nicht von der Polizeiverwaltung ausdrücklich zugelassen ist.

Die Beleuchtung der Straßenbahnwagen erfolgt im Einvernehmen mit der Straßenbahnverwaltung. Erforderlichen Falles entscheiden die Kleinbahnaufsichtsbehörden.

§ 3.

Der Gebrauch von Taschenlampen und kleinen Lichtquellen ist gestattet.

Unberührt bleiben ferner die Vorschriften der §§ 3 und 44 der Regierungspolizeiverordnung betreffend das Fahren auf öffentlichen Wegen vom 7. 11. 1899 und des § 2 Abs. 3 der Verordnung des Herrn Oberpräsidenten in Cassel, betreffend den Radfahrverkehr vom 2. 7. 1908, wonach in der Dunkelheit jedes Fuhrwerk und Fahrrad mit einer hellbrennenden Laterne beleuchtet sein müsse, ebenso Gegenstände, welche den freien Verkehr auf einem öffentlichen Wege hindern und Öffnungen die in einem öffentlichen Weg gemacht sind.

II. Besondere Maßnahmen bei Eintritt der durch Sirenen gemeldeten Fliegergefahr in Bad Homburg v. d. H. Dornholzhausen und Gonzenheim.

§ 4.

1. Jede Ansammlung von Personen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist verboten.

2. Die Inhaber der im Erdgeschoß befindlichen Wohnungen und in deren Ermangelung die Inhaber des nächst höheren Stockwerkes sind verpflichtet, die Haustür offen zu halten und Schutzsuchenden Personen Einlaß zu gewähren.

3. Der Strom der elektrischen Straßenbahn ist abzustellen.

4. Fahrzeuge aller Art haben zu halten. Die Scheinwerfer haltender Kraftwagen sind zu löschen.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen die Verdunkelungsvorschriften ziehen nach der Verordnung des Stellvertretenden Generalkommandos vom 17. April ds. Js. Gefängnis bis zu 1 Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark nach sich.

Zu widerhandlungen gegen die übrigen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft

Bad Homburg v. d. H., den 27. September 1917.

Der königliche Landrat.
J. B.: v. Brünig.

Bad Homburg v. d. H., den 28. September 1917.

Wird bekannt gegeben.

Die Polizeiverwaltungen des Kreises wollen für genaueste Einhaltung der Bestimmungen Sorge tragen und die Polizeiverordnung in kürzeren Zwischenräumen auf ordentliche Weise zur Kenntnis der Ortseingewohnten bringen.

Der königliche Landrat.
J. B.: Sehepfandt.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Bestimmung von Hafer vom 10. September 1917 (Kreisblatt Nr. 102) wird für den Umfang des Obertaunuskreises folgendes bestimmt:

Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben bis zum 10. Oktober 1917 bei ihrer Gemeindebehörde anzugeben, für wieviel schwerarbeitende Zugpferde ihres landwirtschaftlichen Betriebes sie die in obiger Verordnung vorgesehene Zulage in Hafer oder Gemenge aus Hafer und Gerste beantragen. Ist bis zum 10. Oktober 1917 bei der Gemeindebehörde kein Antrag eingegangen, so wird angenommen, daß die Zulage nicht beansprucht wird.

Die Gemeindebehörden des Kreises ersuchen um Veröffentlichung dieser Anordnung. Die Anzahl der schwerarbeitenden Zugpferde, für die die Zulage verlangt wird, ist bis zum 15. Oktober hierher anzuzeigen. Falls seitens einer Gemeinde kein Antrag eingeht, so wird angenommen, daß keine Zulage beantragt wird.

Die Gemeindebehörden haben gleichfalls bis zum 15. Oktober 1917 eine Anzeige darüber zu erstatten, wieviel Einhufer nicht in landwirtschaftlichen Betrieben oder im Gewerbe, Handel und Industrie in kriegswirtschaftlicher Weise sich befinden (Zugpferde.) Ich weise nochmals darauf hin, daß diesen Tieren kein Körnerfutter gegeben werden darf. Alle Halter von Tieren, denen hiernach kein Körnerfutter zusteht, sind besonders scharf dahin zu überwachen, daß sie nicht Körnerfutter in Wege des Schleichhandels beschaffen.

Bad Homburg v. d. G., den 27. September 1917.

Namens des Kreisaußschusses.

Der Vorsitzende. J. B. A.: Garnier.

Auf Grund des § 4 der Satzung des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden wird in Ausführung der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 15. September 1917 (Deutscher Reichsanzeiger und Rgl. Pr. Staatsanz. vom 19. September 1917 Nr. 223) bestimmt:

§ 1.

Unsere Bekanntmachung vom 3. September 1917 § 3 wird dahin abgeändert, daß bis zum 30. November 1917 einschließlich beim Verkaufe von Schlachttweinen durch den Viehhalter für Schweine im Gewicht über 15 Kilogramm der Preis M 79.— für 50 Kilogramm Lebendgewicht, im Kreise Biedenkopf M 78.— für 50 kg. Lebendgewicht nicht übersteigen darf.

Die erhöhten Preise werden auf den Kreisammelhellen erstmalig bei der Viehabnahme ab 1. Oktober bezahlt.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. Main, den 25. September 1917.

Der Vorstand.

Bad Homburg v. d. G., den 27. September 1917.

Wird veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.: A. Garnier.

Fortbildungsschule.

Das Winterhalbjahr 1917/18 beginnt: **Dienstag, den 2. Oktober 1917.**

Zu den ersten Unterrichtsstunden haben sich **alle Schüler** einzufinden. Gemäß § 120 der Gewerbeordnung werden folgende Unterrichtszeiten festgesetzt:

A. Handwerker-Abteilung.

			Lehrer
Metallarbeiter: (Unterstufe)	Bauschlosser, Maschinenschlosser, Mechaniker, Schmiede, Former, Spengler, Installateure, Elektromonteur	Freitag 7—12	Kammerhoff Jourdan
Metallarbeiter: (Mittelstufe)	Bauschlosser, Maschinenschlosser, Mechaniker, Schmiede, Former	Montag 7—12	dieselben
Metallarbeiter: (Oberstufe)	Dieselben Berufe	Dienstag 1/2 2—7	dieselben
Mittel- u. Oberstufe:	Spengler, Installateure, Elektromonteur	Freitag 2—7	Kammerhoff Hoef
Bauhandwerker u. schmückende Berufe: (Unter- u. Oberst.)	Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Schreiner, Gärtner, Maler, Weißbinder, Buchdrucker, Schriftsetzer, Buchbinder, Tapezierer, Dekorateur	Mittwoch 1/2 2—7	Kammerhoff Jourdan
Bekleidungs- und Nahrungsmittelgewerbe: (Unter- u. Oberst.)	Schuhmacher, Schneider, Sattler, Metzger, Bäcker, Kellner, Köche, Friseur	Montag 1/2 5—7	Barth

B. Kaufmännische Abteilung.

Kaufmännische Unterstufe:	Dienstag 7—10 früh, Mittwoch 8—10 abends	Jourdan
Kaufmännische Mittelstufe:	Mittwoch 7—10 früh, Freitag 8—10 abends	Jourdan
Kaufmännische Oberstufe:	Donnerstag 5—8 nachmittags	Jourdan

C. Fachzeichenklasse:

für freiwillige und zeitweise beurlaubte Schüler Sonntag 9—11 Uhr Kammerhoff.

Nach dem Ortsstatut sind alle gewerblichen Arbeiter bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in dem sie das 17. Lebensjahr vollenden, zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet und die Arbeitgeber verantwortlich für die Anmeldung und den pünktlichen Besuch des Unterrichts.

Die Schulordnung schreibt vor, daß nur Krankheit des Schülers als begründete Entschuldigung gilt dem Unterricht fern zu bleiben.

Die Schulräume befinden sich in der Bürgerschule 1.

Bad Homburg v. d. G., den 29. September 1917.

Der Magistrat II.
Feigen.

Die Inhaber der gelben Notbezugscheine Nr 80—161 erhalten je 1 Zentr. Kohlen bei Heinrich Hettlinger Wwe. am 2./10. nachmittags, die Inhaber der roten Notbezugscheine Nr 162—260 je 1 Ztr. Kohlen bei Wiesenthal Söhne am Mittwoch den 10. cr.

Die Ortskohlenstelle.

Bad Homburg v. d. H., den 10. August 1917.

Bekanntmachung.

Im Obertaunuskreise sind seit Kurzem eine Anzahl Reiterpatrouillen zur Verhütung von Felddiebstählen kommandiert. Die Patrouillen sind zur Nachtzeit unterwegs. Sie werden in Dunkelheit Personen, die verdächtig erscheinen, anrufen. Falls der Angerufene nicht stehen bleibt, haben sie auf denselben zu schießen.

Der Königliche Landrat.
J. V.: v. Brüning.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bad Homburg v. d. H., den 15. August 1917.

Polizeiverwaltung.

Zur Herbstausfaat:

Saatroggen, Saatweizen, Saatgerste

in Originalzuchtware und Absaaten

Saatwicke, Saatlupinen

zur Herbstausfaat und Ernte

liefert in besten Qualitäten gegen Ueberfendung der
Saatkarten

Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse,
Filiale Frankfurt a. Main, Saatgutabteilung.

Betr. Beschlagnahme von Bett-, Haus- u. Tischwäche.

Den Hotel- und Kurvillenbesitzern, Inhaber von Pensionen, Sanatorien, Genesungs- und Erholungsheimen, Gast-, Schank und Speisewirtschaften geht ein Vordruck zu, zwecks Angabe der beschlagnahmten und bei ihnen vorhandenen Bett-, Haus- und Tischwäche. Derselbe ist ausgefüllt bis spätestens zum 15. Oktober an den Magistrat Bekleidungsstelle zurückzusenden.

Bad Homburg v. d. H., den 29. September 1917.

Der Magistrat Bekleidungsstelle.

Da trotz wiederholter Bekanntmachung immer noch Fenster von Privatwohnungen, Schaufenster und Hauseingänge nicht, oder ungenügend verdunkelt werden, wird die Einwohnerschaft hiermit erneut aufgefordert, die Fenster pp. **derart zu verdunkeln, dass kein Lichtschimmer mehr von aussen zu sehen ist.**

Zuwiderhandlungen werden unnachsichtlich bestraft.

Bad Homburg v. d. H., den 30. August 1917.

Polizeiverwaltung.

Großes Gut

ca 2—400 Morgen im Obertaunuskreise evtl. auch im Kreis Usingen sofort zu **kaufen gesucht.** Offerten unter **Z. N. 400** an die Geschäftsstelle des Blattes erbeten.

Wir suchen

zum sofortigen Eintritt eine in Buchhaltung erfahrene **Dame**, welche auch in Maschinenschreiben und Stenographie bewandert ist. Schriftliche Offerten erbeten an
Mehlverteilungsst. d. Obertaunuskreises

**Ca. 15 Stück
junge Hähnen**

abzugeben

**Oberstedten,
Hainstraße 8.**

Das Mädchenheim d. Freundinnen i. Mädchen,

Elisabethenstr. 45, Seitenbau, unter d. Leitung einer erfahrenen Schwester bietet Stellensuchenden und Erholungsbedürftigen gute Unterkunft und Kost. Auch durchreisende j. Mädchen finden Aufnahme, ebenso Munitions- u. landwirtschaftliche Arbeiterinnen.

Der Arbeitsnachweis des Freundinnen Vereins,

Elisabethenstr. 45, hat seine Geschäftsstunden vom 1. Oktober an von 10—12 und von 2—5 Uhr.